

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2015

Aufgrund der §§ 99 Abs. 1, 107 Abs. 3, 110 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 113) und der Thüringer Bekanntmachungsverordnung –ThürBekVO- vom 22.08.1994 hat der Kreistag des Kyffhäuserkreises in der Sitzung am 07.12.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2015 beschlossen:

1. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen des Landkreises Kyffhäuserkreis werden ab dem 01.03.2022 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“ öffentlich bekanntgemacht. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages werden unter Angabe des Sitzungstages, der Beschluss-Nummer und stichwortartiger Beschreibung des Beschlussinhaltes in gleicher Weise öffentlich bekanntgemacht. Dasselbe gilt für Bekanntmachungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, zu Ausschreibungsverfahren des Landkreises, sofern nicht nach Bundes- oder Landesrecht anderweitig zu veröffentlichen sind. Das Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Kyffhäuserkreis www.kyffhaeuser.de veröffentlicht und im Eingangsbereich des Landratsamtes ausgelegt. Bei Bedarf ist es als Druckausgabe erhältlich.
Die Bekanntmachungen nach Absatz 1 werden bis zum 28.02.2022 in gleicher Weise wie nach Abs. 2 S. 1 durchgeführt.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie der öffentlich tagenden Ausschüsse werden durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ bekanntgemacht. Die Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ ist im Zeitschriftenhandel und in den Geschäftsstellen der Zeitung von jedermann erwerbbar. In Eilfällen erfolgt hiervon abweichend die Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Kyffhäuserkreis www.kyffhaeuser.de.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Die öffentlichen Zustellungen i.S. des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes werden durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Zentralen Eingangsbereich des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, ausgehängt und auf der Internetseite des Landkreises Kyffhäuserkreis www.kyffhaeuser.de veröffentlicht.
- (4) Ist eine Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht durchführbar, z.B. wegen der Auslegung von dazugehörigen Zeichnungen, Plänen o.ä., können diese abweichend von Absatz 1 durch Auslegung zu jedermann Einsichtnahme bekanntgemacht werden. Die Zeichnungen, Pläne o.ä. werden, sofern keine andere Regelung besteht, für die Dauer von 10 Arbeitstagen in Sondershausen,

Markt 8, Büro des Kreistages, Landratsamt, während der Dienststunden, ausgelegt. Beginn und Ende sowie Ort, Gebäude und Räume der Auslegung, die Öffnungszeiten der Räume sowie ein Hinweis auf den Inhalt der ausgelegten Zeichnungen, Pläne o.ä. sind in der Form von Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen.

- (5) Kann die in Absatz 1 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Vorrangig soll sie auf der Homepage des Landratsamtes Kyffhäuserkreis www.kyffhaeuser.de erfolgen. Die Bekanntmachung entsprechend Absatz 1 ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen.
- (6) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach § 15 im Umlaufverfahren gefasst werden soll, sind vor der Beschlussfassung öffentlich nach Abs. 1 bekannt zu machen. Für die Beschlüsse nach § 15 gilt dies entsprechend. Soweit die öffentliche Bekanntmachung nach den Sätzen 1 und 2 in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise. Vorrangig soll sie auf der Homepage des Landratsamtes Kyffhäuserkreis www.kyffhaeuser.de erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

2. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§15 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

Sitzungen und Entscheidungen des Kreistages und seiner Ausschüsse können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden. Das Nähere regelt § 27a der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Kyffhäuserkreises.

3. Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sondershausen, den 28.12.2021
Kyffhäuserkreis

Hochwind-Schneider
Landrätin